

09/2026

NEWS

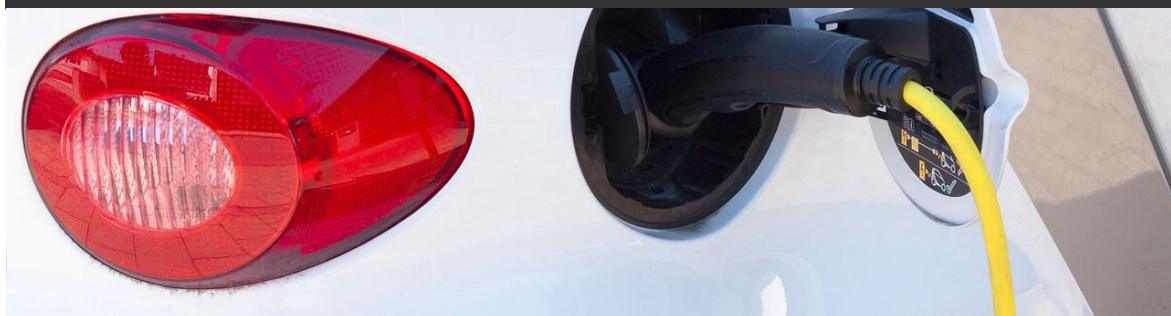
Stand: 28.09.2026

financen & mehr
FM STEUERBERATUNG GMBH

protax
PROFESSIONAL TAX SERVICES



Sachbezugspflicht für Firmen-Elektroautos ab 2027 endgültig fix



Die bereits vor einigen Monaten angekündigte Änderung der Sachbezugswerteverordnung wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit steht nun endgültig fest: Die bisherige Sachbezugsbefreiung für privat genutzte Firmen-Elektroautos entfällt ab 01.01.2027.

Link zum Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 272/2026, ausgegeben am 11. September 2026):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2026_II_272/BGBLA_2026_II_272.html

Der monatliche Sachbezug beträgt

- **im Jahr 2027:** 0,375 % der Anschaffungskosten, höchstens € 180,00,
- **ab 2028:** 0,625 % der Anschaffungskosten, höchstens € 300,00.

Wird die durchschnittliche monatliche Privatnutzung von 500 km (6.000 km pro Kalenderjahr) nicht überschritten, kann gemäß § 4 Abs. 2 Sachbezugswerteverordnung der halbe Sachbezugswert angesetzt werden.

Beachte: Die Überlassung von E-Bikes, Fahr- und Krafträdern an Arbeitnehmer/innen wird von der geplanten Änderung nicht erfasst und bleibt daher abgabenfrei.

Die Neuregelung zur Sachbezugspflicht von E-Autos wirft in der Praxis insbesondere folgende wichtige Fragen auf:

1. Müssen bestehende Vereinbarungen über die Privatnutzung eines Firmen-Elektroautos per 01.01.2027 angepasst werden?

Grundsätzlich nein. Die ab 1. Jänner 2027 eintretende Sachbezugspflicht beruht auf einer Änderung der steuerlichen Rechtslage und erfordert grundsätzlich **keine Anpassung bestehender Überlassungsvereinbarungen**. Ein bloßer Hinweis auf die bisherige Sachbezugsfreiheit begründet (aufgrund des i.d.R. bloß informativen und deklarativen Charakters) regelmäßig keinen Anspruch auf einen Ausgleich der künftig anfallenden Lohnsteuer- und SV-Belastungen. Anders kann es sein, wenn der/die Arbeitgeber/in vertraglich ausdrücklich die Übernahme bzw. Freistellung von solchen Abgaben zugesagt hat (was in der Praxis aber selten vorkommt).

2. Ist für die Abfertigung Alt hinsichtlich E-Autos künftig der steuerliche Sachbezugswert anzusetzen?

Für die Abfertigung Alt ist grundsätzlich der **tatsächliche Wert der Privatnutzungsmöglichkeit** maßgeblich. Der steuerliche Sachbezugswert kann dabei zwar als Orientierungshilfe dienen, ist aber nicht verbindlich, wenn er erheblich vom tatsächlichen Nutzwert abweicht. Gerade bei Elektroautos ist dies aufgrund der vergleichsweise niedrigen steuerlichen Sachbezugswerte relevant. Für die **arbeitsrechtliche Bewertung** kommt daher insbesondere die analoge Anwendung der vom Obersten Gerichtshof zu Verbrenner-Fahrzeugen vertretenen **Kilometergeld-Methode** (vgl. OGH 23.11.2000, 8 ObA 113/20f) in Betracht. Die Berechnungsformel für den monatlichen Nutzwert lautet demnach:

Durchschnittliche monatliche Privatkilometer-Anzahl (z.B. laut Fahrtenbuch oder einer realistischen Schätzung) multipliziert mit dem amtlichen Kilometergeld (derzeit € 0,50 pro Kilometer).

3. Gelten die Regelungen für das abgabenfreie Laden von E-Autos und für Ladeeinrichtungen weiter?

Ungeachtet der Sachbezugspflicht von Elektrokraftfahrzeugen bleiben die Regelungen zum abgabenfreien Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge (§ 4c Sachbezugswerteverordnung) weiterhin in Geltung. Damit ist auch die Zurverfügungstellung von Ladeeinrichtungen für Firmenelektrofahrzeuge (oder ein diesbezüglicher Kostenersatz) unverändert bis zu € 2.000,00 abgabenfrei.

Inflationsanpassungsverordnung 2027 ist erschienen



Ende August ist die **Inflationsanpassungsverordnung 2027** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Diese sieht eine Anpassung der Einkommensteuerstufen und diverser steuerrelevanter Beträge (z.B. AVAB/AEAB und Verkehrsabsetzbetrag) im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate vor. Die nach § 33a Abs. 3 EStG ermittelte Inflationsrate beträgt 3,4 %, weshalb die für das Kalenderjahr 2026 geltenden Beträge für das Kalenderjahr 2027 um 2,2666 % periodisch anzuheben und auf volle Euro aufzurunden sind.

Link zum Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 260/2026, ausgegeben am 31. August 2026):

Aus der Inflationsanpassungsverordnung ergeben sich für 2027 die folgenden Tarfstufen für die Einkommensteuer:

Einkommensteile (jährlich)	Steuersatz
bis € 13.846,00,00	0 %
zwischen € 13.846,00 und € 22.491,00	20 %
zwischen € 22.491,00 und € 37.285,00	30 %
zwischen € 37.285,00 und € 71.960,00	40 %
zwischen € 71.960,00 und € 107.236,00	48 %
zwischen € 107.236,00 und € 1 Mio.	50 %
über € 1 Mio.	55 %

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** bzw. **Alleinerzieherabsetzbetrag**, der **Verkehrsabsetzbetrag** und der Pensionistenabsetzbetrag werden per 01.01.2027 wie folgt angepasst:

- **AVAB/AEAB (jährlich):** ein Kind € 626,00, zwei Kinder € 847,00, je weiteres Kind zusätzlich € 280,00; Zuverdienstgrenze für AVAB (Partnereinkünfte): € 7.579,00.
- **Verkehrsabsetzbetrag (jährlich):** € 508,00, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag € 873,00 (Einschleifgrenzen: € 15.411,00 bis € 16.420,00), Zuschlag zum (erhöhten) Verkehrsabsetzbetrag € 823,00 (Einschleifgrenzen: € 20.209,00 bis € 30.945,00).
- **Pensionistenabsetzbetrag (jährlich):** € 1.044,00 (Einschleifgrenzen: € 22.104,00 bis € 32.208,00), erhöhter Pensionistenabsetzbetrag € 1.537,00 (Einschleifgrenzen: € 25.174,00 bis € 32.208,00).

Lohnsteuertabelle 2027

Da sich aus dem Einkommensteuertarif bekanntlich der Lohnsteuertarif ableitet, kommt es – wie jedes Jahr – auch 2027 wieder zu einer entsprechenden Aufwertung der Lohnstufenbeträge in der Lohnsteuertabelle.

Für das Kalenderjahr 2027 ergibt sich die nachfolgende monatliche Lohnsteuertabelle für Arbeitnehmer/innen. Die Familienbonus Plus-Beträge sind aus Platzgründen – infolge der neu hinzukommenden Varianten (75 % und 25 %) – erstmals in einer eigenen Zusatztablette abgebildet.

Monats-Lohnsteuertabelle für Arbeitnehmer/innen 2027							
LSt-BMG bis	Steuer-satz	allg. Abzug	Abzug von Absetzbeträgen				
			Familienbonus Plus	Ver-kehrs-abs.betr.	AVAB/AEAB für		
					1 Kind	2 Kinder	jedes weitere
1.164,83	0 %						
1.885,25	20,00 %	232,97		42,33	52,17	70,58	23,33
3.118,08	30,00 %	421,49		42,33	52,17	70,58	23,33
6.007,67	40,00 %	733,30		42,33	52,17	70,58	23,33
8.947,33	48,00 %	1.213,91		42,33	52,17	70,58	23,33
83.344,33	50,00 %	1.392,86		42,33	52,17	70,58	23,33
darüber	55,00 %	5.560,08		42,33	52,17	70,58	23,33
			Beträge siehe Tabelle Familienbonus Plus				

Tabelle Familienbonus Plus monatlich

Familienbonus Plus < 18 Jahre				Familienbonus Plus ≥ 18 Jahre			
100 %	50 %	75 %	25 %	100 %	50 %	75 %	25 %
166,68	83,34	125,01	41,67	58,34	29,17	43,76	14,59



SV-Trinkgeldpauschale für das Rauchfangkehrergewerbe



Die Österreichische Gesundheitskasse hat mit Wirkung ab 01.10.2026 Trinkgeldpauschalen für Beschäftigte im Rauchfangkehrergewerbe verlautbart ([avsv Nr. 53/2026](#)). Der persönliche Geltungsbereich umfasst Arbeiter/innen und gewerbliche Lehrlinge (nicht hingegen Angestellte und kaufmännische Lehrlinge).

	Arbeiter/innen	Gewerbliche Lehrlinge
10-12/2026:	€ 40,00	€ 10,00
2027:	€ 50,00	€ 10,00
2028:	€ 60,00	€ 15,00
ab 2029:	jährliche Valorisierung mit der Aufwertungszahl	

Die festgelegten Trinkgeldpauschalen gelten für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen. Für Teilzeitbeschäftigte und für fallweise Beschäftigte ist der aliquote Teilbetrag der Trinkgeldpauschale anzusetzen (nach Ansicht der ÖGK hat die Aliquotierung über Stunden mittels des Teilers 173 zu erfolgen).

Wichtiger Hinweis: Durch die Festlegung der neuen Trinkgeldpauschalbeträge gilt die „Schutzschirmfunktion“ nun auch für Rauchfangkehrerbetriebe: GPLB-Prüfer/innen dürfen daher für Zeiträume ab 01.10.2026 keine SV-Beiträge mehr auf Basis höherer tatsächlicher Trinkgelder – z.B. mittels Schätzung oder aufgrund von Kreditkartentrinkgeldern – nachfordern. Wenn daher für die Arbeiter/innen und gewerblichen Lehrlinge im Rauchfangkehrergewerbe der jeweils maßgebliche Trinkgeldpauschalbetrag angesetzt wird, ist der Betrieb SV-rechtlich beim Thema Trinkgeld jedenfalls „auf der sicheren Seite“ und braucht keinerlei Trinkgeldaufzeichnungen führen bzw. führen lassen.

Nähere Details zum Anwendungsbereich, zu den Ausnahmen (50 %-Klausel) und zur Behandlung von Abwesenheiten sind in der Trinkgeldverordnung ([avsv Nr. 53/2026](#)) nachzulesen.